



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Satzung der Universität Hamburg über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin/Professor“**

Beschlossen vom Akademischen Senat am 16. April 2015

## § 1

### **Verleihung, Vorschlagsrecht**

Das Präsidium der Universität kann gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG auf Vorschlag einer Fakultät, oder aus eigener Initiative Personen die akademische Bezeichnung „Professorin/Professor“ verleihen. Das Präsidium prüft die Vorschläge, entscheidet über diese nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet den Akademischen Senat über seine Entscheidungen.

## § 2

### **Antragstellung**

- (1) Die Fakultäten unterbreiten Vorschläge gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG auf Antrag
- der/des Vorsitzenden des Akademischen Senats,
  - der Dekanin/des Dekans oder
  - der Leitung eines Fachbereichs oder Instituts.

Ein Antrag für die eigene Person kann nicht gestellt werden. Anträge sind der fachlich zuständigen Fakultät zuzuleiten. Sie sind zu begründen und mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zu versehen.

- (2) Die Antragstellung entfällt bei Verfahren auf Initiative des Präsidiums.

## § 3

### **Verfahren in der Fakultät**

(1) Anträge werden dem fachlich zuständigen Fakultätsrat über einen Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt, dem vier Professorinnen/Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe des akademischen Personals und eine Studentin/ein Student angehören, eine Vertreterin oder ein Vertreter des TVP kann beratend an den Sitzungen des Ausschusses beteiligt werden. Der Ausschuss wird vom Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Der Ausschuss prüft die Anträge und legt sie dem Fakultätsrat mit einem Beschlussvorschlag vor. Der Ausschuss nimmt zu der Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten unter entsprechender Anwendung der für die Berufung von Professorinnen und Professoren in dem betreffenden Fach geltenden Regelungen Stellung; erforderlich ist das Einholen zumindest zweier auswärtiger Gutachten. Der Beschlussvorschlag an den Fakultätsrat wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; die Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Gutachten und Abstimmungsergebnisse sind dem Beschlussvorschlag beizufügen.

(3) Der Fakultätsrat prüft den vorgelegten Antrag und entscheidet über den Beschlussvorschlag seines Ausschusses. Er kann Stellungnahmen anderer Fakultäten und weitere Gutachten einholen. Bei Entscheidung für einen Vorschlag auf Verleihung legt die Dekanin/der Dekan den Antrag mit den Unterlagen dem Präsidium zur Entscheidung vor.

(4) Bei Verfahren auf Initiative des Präsidiums setzt dieses einen Ausschuss ein, der die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen einholt. Für die Zusammensetzung gilt Abs. 1 entsprechend. Soweit eine Fakultät betroffen ist, holt das Präsidium über das Dekanat die Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats ein.

#### **§ 4**

##### **Voraussetzungen der Antragstellung**

- (1) Voraussetzungen der Antragstellung sind:
- 1.a) hervorragende (weit über dem Durchschnitt liegende) wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, die denjenigen einer Professorin/eines Professors der Universität vergleichbar sind oder entsprechende
  - 1.b) außerordentliche Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem von ihr/ihm in der Lehre vertretenen Gebiet, die in der Regel durch Veröffentlichungen oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen sind.
  2. eine erfolgreiche und selbständige Lehrtätigkeit in der Regel an der Universität Hamburg von mindestens sechs Semestern vor der Antragstellung mit durchschnittlich zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester.
  3. die Beurteilung durch zwei externe Gutachter, dass auch zukünftig ein Beitrag zu Forschung und Lehre zu erwarten ist.
- (2) Ein Antrag gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG kann nicht gestellt werden für Personen, die der Universität im Hauptamt als Professorinnen/Professoren angehören oder die die akademische Bezeichnung „Professorin/Professor“ gemäß § 17 Abs. 3 HmbHG nach dem Ausscheiden aus ihrem Hauptamt als Professorin/Professor an der Universität weiterführen dürfen.

#### **§ 5**

##### **Rechte und Pflichten der Professorin/ des Professors gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG**

- (1) Die Professorin/der Professor hat das Recht, nach Absprache mit der Fakultät im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattungen auf ihrem/seinem wissenschaftlichen Arbeitsgebiet Vorlesungen sowie andere Lehrveranstaltungen anzukündigen. Sie/Er ist verpflichtet, Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester anzubieten.
- (2) Die Fakultäten bzw. die fakultätsübergreifende oder zentrale Organisationseinheit überprüfen die Einhaltung der Lehrverpflichtung nach Abs. 1 und sorgen für deren Erfüllung. Die Regelungen über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals bleiben unberührt.

#### **§ 6**

##### **Widerruf**

- (1) Die akademische Bezeichnung „Professorin/Professor“ ist durch das Präsidium zu widerrufen, wenn die Professorin/der Professor:
1. ohne vertretbaren Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern weniger als durchschnittlich zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester anbietet, das jeweilige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Ruhestandsalter aber noch nicht erreicht hat,
  2. sich durch ihr/sein Verhalten der Stellung einer/eines Angehörigen des Lehrkörpers unwürdig erweist.
  3. eine anderweitige Professur annimmt.
- (2) Die Fakultät oder fakultätsübergreifende oder zentrale Organisationseinheit unterrichtet das Präsidium über das Vorliegen der Widerrufsgründe.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung des Akademischen Senats am 16. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hamburg für eine Verleihung und einen Widerruf der akademischen Bezeichnung „Professorin/Professor“ vom 1. Januar 2006 außer Kraft.

